

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4430



Der Kinderschutzbund  
Landesverband  
Schleswig-Holstein

Der Kinderschutzbund LV SH e. V. \* Sophienblatt 85 \* 24114 Kiel  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Jan Kürschner  
Vorsitzender  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**per E-Mail:**

innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Der Kinderschutzbund**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85  
24114 Kiel  
Telefon: 0431 666679-0  
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de  
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 12. Februar 2025

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu**

**Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zu der oben genannten Drucksache Stellung nehmen zu können.

**Stellungnahme**

Bei jedem Fall von häuslicher Gewalt im Blick zu behalten, ob Kinder betroffen oder mitbetroffen sind, ist unverzichtbar. Das Miterleben von häuslicher Gewalt prägt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und hat das Potenzial folgenschwere Spuren zu hinterlassen. Kinder sind bei häuslicher Gewalt immer auch die Leidtragenden.

Der Kinderschutzbund begrüßt daher ausdrücklich alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation betroffener Kinder und Jugendlicher bewirken können. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt in diesem Zusammenhang wichtige Impulse, indem er die Perspektive von Kindern und Jugendlichen stärker in den Fokus rückt.

**§ 201a Abs. 1 – Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote**

Der Kinderschutzbund unterstützt die Regelung, dass die Polizei – wenn Kinder und Jugendliche selbst geschädigte Personen sind – Maßnahmen gemäß § 201a wie Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote zu deren Schutz anwenden kann.

**BANKVERBINDUNG**

Förde Sparkasse  
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel  
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband  
DER PARITÄTISCHE

Es ist essenziell, Regelungen zu schaffen, die es verhindern, dass Störer\*innen Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote umgehen, indem sie etwa Kontakt zu Kindern aufnehmen oder sich diesen nähern.

Daher begrüßt der Kinderschutzbund, dass entsprechende Verbote auch auf bestimmte der geschädigten Person nahestehende Personen wie deren Kinder erstreckt werden können. Insbesondere um zu verhindern, dass etwa die Kita oder die Schule Orte sind, an denen die Kinder befürchten müssen, auf die Störer\*in zu treffen und sie gleichzeitig potenziell instrumentalisiert werden, um Betretungs-, Kontakt- und Näherungsversuche zu unterlaufen. Solche mittelbaren Kontaktaufnahmen müssen konsequent unterbunden werden.

## **§ 201a Abs. 6 – sog. 201a-Kinder-Beratung**

Der Kinderschutzbund unterstützt, die Ausweitung der sogenannten 201a-Beratung dahingehend, dass – sofern minderjährige Kinder im Haushalt leben – Kontaktdaten an eine auf die Belange von Kindern ausgerichtete, geeignete Beratungsstelle übermittelt werden sollen, damit diese ein proaktives Beratungsangebot unterbreiten kann.

Gleichzeitig warnt der Kinderschutzbund aber deutlich davor, dass durch die Neuregelung ggf. Doppelstrukturen bzw. der Bedarf nach verbesserten Kooperationsstrukturen ausgelöst werden. Dies darf in keinem Fall zu einer Schutzlücke für betroffene Personen führen.

### **Neue Zugangswege in die Beratung**

Eine auf die Belange von Kindern spezialisierte Fachberatungsstelle verfügt über die notwendige kommunikative Kompetenz, um Eltern einen Perspektivwechsel zu ermöglichen und sie dazu zu bewegen, sich mit der Gewalt aus der Sicht des Kindes auseinanderzusetzen. Ein aktives Zugehen der Beratungsstelle auf die Klient\*innen birgt das Potenzial, dass das Beratungsangebot angenommen wird und das Kind schnell die notwendige Unterstützung erhält.

### **Angebot muss an kindlichen Bedarfen ausgerichtet sein**

Die 201a-Kinder-Beratung muss durch etablierte, hochspezialisierte Fachberatungsstellen erfolgen, da Kinder als eigenständige Opfer häuslicher Gewalt spezifische und altersgerechte Unterstützung benötigen. Dies erfordert fundiertes entwicklungspsychologisches Wissen, besonders einfühlsame Berater\*innen sowie Fachkompetenz im Umgang mit hochbelasteten Kindern. Nur so können die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Situationen häuslicher Gewalt angemessen adressiert und langfristige Folgeschäden minimiert werden.

Die Beratung muss zeitnah und als eigenständiges, rein auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtetes Angebot erfolgen – gegebenenfalls auch ohne Beteiligung der Eltern. In einer durch häusliche Gewalt hochbelasteten Familiensituationen besteht die Gefahr, dass kindliche Bedürfnisse in den Hintergrund geraten. Daher ist es unerlässlich, eine Beratungssituation zu schaffen, in der es primär um das Kind und seine Belastungen geht.

Ein solches Angebot muss flächendeckend in Schleswig-Holstein verfügbar sein. Die Qualität der Unterstützungsleistungen darf nicht vom Wohnort abhängen. Landesweite Standards für die Beratung sind zu formulieren.

Mindestanforderungen an die 201a-Kinder-Beratung:

- Durchführung durch etablierte und auf die Belange von Kindern hochspezialisierte Fachberatungsstellen, die über bereits bestehende Kooperationsstrukturen mit anderen Akteur\*innen im Hilfesystem verfügen; beraterische Fachkompetenz im Umgang mit hochbelasteten Kindern besitzen und bereits im Bereich der Hilfen bei häuslicher Gewalt bei Kindern und Jugendlichen tätig sind
- Landesweites und flächendeckendes Vorhalten des Beratungsangebotes
- Verbindliche Qualitätsstandards für die Beratung

### **Handlungsbedarf: Verbesserte Kooperationsstrukturen unabdingbar**

Gemäß § 13 Landeskinderschutzgesetz teilt die Polizei dem örtlichen Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung – etwa nach einem Einsatz nach häuslicher Gewalt – mit. Das Jugendamt wird also aktiv, wenn bei häuslicher Gewalt Kinder oder Jugendliche mitbetroffen sind. Das Jugendamt ist zur Gefährdungseinschätzung verpflichtet, leitet ggf. Maßnahmen ein.

Mit der 201a-Kinder-Beratung soll zusätzlich zu dieser Meldung an das Jugendamt – dem weiterhin die Ausübung des staatlichen Wächteramtes obliegt – eine auf die Belange von Kindern spezialisierte Beratungsstelle durch ein proaktives Beratungsangebot tätig werden.

Hier bedarf es einer dringenden Abstimmung und Koordination zwischen den Systemen.

Es können Konstellationen auftreten, in denen ein Kind nach proaktiver Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle an diese angebunden ist, während die erziehungsberechtigte Person die Fachberatungsstelle nicht von ihrer Schweigepflicht entbindet. Das Jugendamt kann folglich keine Informationen darüber einholen, ob das Kind durch die Beratungsstelle bereits notwendige Unterstützungsleistungen erhält. Dem nach Meldung durch die Polizei zur Gefährdungseinschätzung verpflichteten Jugendamt bleiben damit möglicherweise wichtige Aspekte der aktuellen Situation des Kindes verborgen.

Für betroffene Familien und Kinder, die auf schnelle und zielgerichtete Unterstützung angewiesen sind, dürfen solche Konstellationen nicht zu einer unzureichenden Beratung und Betreuung führen.

Ziel muss es sein, einen Weg zu finden, der sowohl die Vertraulichkeit der Beratung als auch die effektive Schutzfunktion des Jugendamtes gewährleistet. Dies kann nur durch verbesserte Kooperationsstrukturen, klare Richtlinien für den Informationsaustausch und eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Praxis erreicht werden.

Für eine gelingende Kooperation und Vernetzung bedarf es transparenter und verlässlicher Strukturen, die eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit fördern.

Auf kommunaler Ebene sind in diesem Zusammenhang die Kooperationskreise gemäß § 12 Landeskinderschutzgesetz, die die Rahmenbedingungen für eine effektive Zusammenarbeit bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung sicherstellen sollen, auf ihre Besetzung hin zu überprüfen und aktiv einzubinden. Auf Landesebene muss ein vergleichbarer Austausch, der ebenfalls Familiengerichte, Polizei- und Ordnungsbehörden, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderer Akteur\*innen vernetzt, stattfinden.

Gern stehen wir für eine weiterführende Diskussion zur Verfügung und nehmen in der Anhörung am 5. März auch mündlich Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Schiebe  
Landesvorsitzende

Anselm Brößkamp  
Stellv. Landesvorsitzender